

# **Benutzungssatzung für die Offene Ganztagschule und die Ferienbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Groß Kummerfeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld vom 14. Juni 2016 folgende Benutzungssatzung für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Groß Kummerfeld erlassen:

## **Präambel**

In Trägerschaft der Gemeinde Groß Kummerfeld wird an der Grundschule Groß Kummerfeld eine schultägliche Betreuung im Rahmen einer Offenen Ganztagschule und ergänzend hierzu eine Ferienbetreuung angeboten. Diese sollen in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen und ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen von Kindern erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

## **§ 1**

### **Aufnahme und Angebot**

- 1.1. Offene Ganztagschule und Ferienbetreuung sind schulische Angebote an der Grundschule Groß Kummerfeld. Es werden Schülerinnen und Schüler der Grundschule Groß Kummerfeld aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger gemeinsam mit der Schulleitung.
- 1.2. Es besteht für die Betreuung während der Schulzeit nach § 5 die Möglichkeit der Buchung als
  - a) ganzwöchiges Angebot,
  - b) der Buchung einzelner Wochentage oder
  - c) lediglich einzelner schulischer Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften).Soweit die Plätze in einer Arbeitsgemeinschaft aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen (vgl. Ziffer 2.3.2. der „Richtlinie Ganztage und Betreuung“ vom 26.11.2013) beschränkt sein sollten, werden die Teilnehmer der ganztägigen Betreuung gem. a) oder b) vorrangig berücksichtigt.
- 1.3. Die Ferienbetreuung kann für jede Woche einzeln gebucht werden.
- 1.4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. In Ausnahmefällen kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Hausaufgabenbetreuung o. ä., für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 S. 2 SchulG).

## **§ 2**

### **Anmeldung**

- 2.1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Januar des Folgejahres. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli eines Jahres.
- 2.2. Der Antrag zur Aufnahme muss für die schultägliche Betreuung im ersten Schulhalbjahr bis zum 15. April und für die schultägliche Betreuung im zweiten Schulhalbjahr bis zum 15. Oktober erfolgen.
- 2.3. Die Anmeldefrist für die Betreuung in den Osterferien endet am 15. Januar, für die Sommerferien am 15. April und für die Herbstferien am 15. Juli des jeweiligen Jahres.

## **§ 3**

### **Abmeldung, Ausschluss**

- 3.1. Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist im Fall eines Schulwechsels schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen, jeweils zum Ende eines Monats gegenüber dem Träger möglich.
- 3.2. Ein Kind kann durch den Träger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn:
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
  - die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

## **§ 4**

### **Gebühren**

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist gebührenpflichtig. Die Bestimmungen hierzu befinden sich in der „Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule und die Ferienbetreuung an der Grundschule Groß Kummerfeld“.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten und Betreuung während der Schulzeit**

- 5.1. Die angebotene Hausaufgabenbetreuung inkl. Mittagsverpflegung und Erholungszeit/freies Spiel (§ 1.2.a) und b)) findet schultäglich in der Zeit von 11.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt und kann durch die Schülerinnen und Schüler nach jeweiligem Unterrichtsende in Anspruch genommen werden. In der Zeit ab 14.00 Uhr besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.
- 5.2. Wird nur die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft gebucht (§ 1.2.c)), erfolgt lediglich während der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft eine Betreuung bzw. Beaufsichtigung der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

- 5.3. Ein Fehlen des Kindes ist der verantwortlichen Betreuungsperson unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4. Während der Betreuungszeiten unterliegen die betreuten Schülerinnen und Schüler aufgrund Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Schule der Beaufsichtigung der Betreuungskraft, die gegenüber der Schulleitung weisungsgebunden ist (§§ 17 Abs. 3, 34 Abs. 6 SchulG SH). Die jeweilige Betreuungsperson ist befugt, den Schülerinnen und Schülern Weisungen zu erteilen soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Angebots der Offenen Ganztagschule oder zur Unfallverhütung bzw. zur Abwendung von Gefahren notwendig sind.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten und Betreuung während der Ferienzeit**

- 6.1. Während der schleswig-holsteinischen Schulferien findet auf Grundlage des Konzepts der Grundschule Groß Kummerfeld eine Ferienbetreuung statt. Der Betreuungsplan der Ferienbetreuung wird vorab zwischen Schulleitung bzw. deren Vertretung und den Betreuungspersonen der Ferienbetreuung unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Bedarfe der Schüler abgestimmt. Die Schulleitung bzw. deren Vertretung ist gegenüber den Betreuungspersonen weisungsberechtigt und steht für eine Rücksprache auch während der Ferienbetreuung zur Verfügung.
- 6.2. Die Ferienbetreuung wird in folgendem Umfang angeboten:

Osterferien	1 Woche
Sommerferien	3 Wochen
Herbstferien	1 Woche

- Das Angebot erfolgt regelmäßig innerhalb der ersten Ferienhälfte. Die genauen Zeiträume bzw. etwaige Änderungen der Zeiträume werden jeweils bis zum 01. Dezember des Vorjahres durch Aushang in der Schule und im Kindergarten Willingrade bekannt gegeben.
- 6.3. Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags, außer an Feiertagen, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Die an der Ferienbetreuung teilnehmenden Kinder haben bis spätestens 8.30 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht erfolgen sollte, entfällt die Betreuungsverpflichtung für den betreffenden Tag. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
  - 6.4. Ein Fehlen des Kindes ist der verantwortlichen Betreuungsperson unverzüglich mitzuteilen.
  - 6.5. Während der Betreuungszeiten unterliegen die betreuten Schülerinnen und Schüler aufgrund Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Schule der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Die jeweilige Betreuungsperson ist befugt, den Schülerinnen und Schülern Weisungen zu erteilen soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Angebots der Ferienbetreuung oder zur Unfallverhütung bzw. zur Abwendung von Gefahren notwendig sind.
  - 6.6. In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zu der Offenen Ganztagschule.

## **§ 7**

### **Versicherung**

- 7.1. Die Offene Ganztagschule und die Ferienbetreuung sind schulische Veranstaltungen, die auf Grundlage des Konzepts der Grundschule Groß Kummerfeld im Zusammenwirken mit der Schule stattfinden. Die Kinder sind während der Teilnahme entsprechend dem Schulbesuch unfallversichert.
- 7.2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich dem Träger zu melden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse nachkommen kann.
- 7.3. Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere die Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Träger in keinerlei Haftung, es sei denn ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung einer Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die in der Betreuung verblieben sind, beträgt die Haftungsobergrenze auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit 25,00 EUR.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- 8.1. Im Rahmen der Anmeldung zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden personenbezogene Daten erhoben. Die Gemeinde ist befugt, diese im Rahmen der Planung und Durchführung der Offenen Ganztagschule zu nutzen und zu verarbeiten.
- 8.2. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Kummerfeld, den 20.06.2016

L.S.

gez. Jörg Wrage  
(Bürgermeister)